

**Satzung**  
**über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der**  
**Samtgemeinde Zeven**

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113) hat der Rat der Samtgemeinde Zeven in seiner Sitzung am 25.10.2018 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Zweck**

- (1) Die Samtgemeinde Zeven betreibt Obdachlosenunterkünfte als öffentliche Einrichtung.
- (2) Obdachlosenunterkunft im Sinne dieser Satzung sind die durch die Samtgemeinde Zeven bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume. Satz 1 gilt auch soweit die als Obdachlosenunterkunft bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume, nicht im Eigentum der Samtgemeinde Zeven stehen.
- (3) Eine Obdachlosenunterkunft dient nach Maßgabe der Bestimmungen des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung der vorübergehenden Unterbringung obdachloser Einwohner/innen der Samtgemeinde Zeven.

**§ 2**  
**Benutzungsverhältnis**

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

**§ 3**  
**Beginn und Ende der Nutzung**

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der/ die Benutzer/in die Obdachlosenunterkunft bezieht und endet mit der Räumung der Unterkunft durch den/ die Benutzer/in und Rückgabe der Schlüssel.
- (2) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der/ die Benutzer/in die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Alle Schlüssel, auch die von dem/ von der Benutzer/in auf eigene Kosten angefertigten, sind der Samtgemeinde Zeven beziehungsweise deren Beauftragten zu übergeben.

**§ 4**  
**Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht**

- (1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken genutzt werden.
- (2) Der/ Die Benutzer/in der Unterkunft ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Räume samt überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben in dem sie bei Beginn übernommen worden sind. Der/ Die Benutzer/in ist verpflichtet, für eine

ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.

- (3) Der/ Die Benutzer/in ist verpflichtet, die Samtgemeinde Zeven unverzüglich von Schäden an der Unterkunft insbesondere an den zugewiesenen Räumen zu unterrichten.
- (4) Mitarbeiter/innen oder Beauftragte der Samtgemeinde Zeven sind auch ohne vorherige Ankündigung berechtigt, außerhalb der Nachtzeit (§ 104 Abs. 3 der Strafprozessordnung) die den Bewohnern zugewiesenen Räume zu betreten. Die Benutzer/innen sind verpflichtet, Mitarbeitern oder Beauftragten der Samtgemeinde Zeven außerhalb der Nachtzeit ungehinderten Zutritt zu den ihnen zugewiesenen Räumen zu gewähren. Während der Nachtzeit gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend, soweit das Betreten der Räume zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr erforderlich ist.

## **§ 5**

### **Belegungsänderungen**

- (1) Die Samtgemeinde ist berechtigt, Belegungsänderungen innerhalb der Unterkünfte und Umsetzungen von einer Obdachlosenunterkunft in die andere anzuordnen und gegebenenfalls zwangsweise durchzusetzen.
- (2) Die Benutzer/innen sind verpflichtet, der Samtgemeinde anzuzeigen, wenn sie sich länger als drei Tage nicht in der Unterkunft aufhalten. Bei einer nicht angezeigten Abwesenheit von länger als drei Tagen ist die Samtgemeinde berechtigt, die Unterkunft anderweitig zu vergeben und das in der Unterkunft verbliebene Eigentum zu entsorgen oder Dritten zu überlassen.

## **§ 6**

### **Räum- und Streupflicht**

Den Benutzern obliegt gemeinschaftlich die Straßenreinigung einschließlich der Räum- und Streupflicht im Rahmen der ortsrechtlichen Regelungen.

## **§ 7**

### **Hausordnung**

- (1) Der/ Die Benutzer/in ist zur Wahrung des Hausfriedens und zur Rücksichtnahme gegenüber anderen Hausbewohnern verpflichtet. Mitarbeiter/innen der Samtgemeinde Zeven oder mit der Verwaltung der Obdachlosenunterkunft durch die Samtgemeinde beauftragte Dritte können zur Wahrung der Hausordnung mündliche Anordnungen erlassen, die für die Bewohner bindend sind. Die Sätze 1 und 2 gelten für Besucher entsprechend.
- (2) Es ist verboten:
  - a. in die Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich Dritte aufzunehmen
  - b. die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken zu benutzen
  - c. ein Tier in der Unterkunft zu halten
  - d. bauliche oder andere Veränderungen an der Unterkunft oder an dem überlassenen Zubehör vorzunehmen
- (3) Ausnahmen von den Verboten nach Absatz 2 können von der Samtgemeinde Zeven auf Antrag eines Benutzers zugelassen werden, wenn er nachweist, dass ein dringendes Bedürfnis vorliegt.

- (4) Die Ausnahmegenehmigung nach Absatz 3 kann befristet und mit Nebenbestimmungen versehen werden. Die Ausnahmegenehmigung nach Absatz 3 kann widerrufen werden, wenn Nebenbestimmungen nicht eingehalten, andere Bewohner/innen der Unterkunft oder der Nachbargrundstücke belästigt oder die Unterkunft beziehungsweise das Grundstück beeinträchtigt werden.
- (5) Die Samtgemeinde Zeven kann auf Kosten des Bewohners/ der Bewohnerin ohne vorherige Ankündigung die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die Missachtung der Verbote nach Absatz 2 zu beseitigen und den ordnungsgemäßen Zustand wiederherzustellen.
- (6) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der Unterkunft kann die Samtgemeindebürgermeisterin/ der Samtgemeindebürgermeister besondere Hausordnungen erlassen, in denen insbesondere die Reinigung der Gemeinschaftsanlagen und -räume bestimmt werden. Die Hausordnung ist auch für Besucher bindend.
- (7) Bei Verstößen gegen die Hausordnung oder der für die Benutzung der Unterkunft festgelegten Regeln dieser Satzung kann der/ die Benutzer/in mündlich oder schriftlich abgemahnt werden. Bei einem wiederholten erheblichen Verstoß ist die Samtgemeinde berechtigt, das Benutzungsverhältnis zu beenden.
- (8) Die Besuchszeit endet um 22.00 Uhr. Die Samtgemeinde kann im Einzelfall auf Antrag die Besuchszeit verlängern. Die Samtgemeinde ist auch berechtigt, Besuche einzelner Personen aus wichtigem Grund zeitlich beschränken oder ganz zu untersagen.

## **§ 8 Haftung**

- (1) Der/ Die Benutzer/in haftet vorbehaltlich spezieller Regelungen dieser Satzung für die von ihm/ ihr oder in seiner/ ihrer Gemeinschaft lebenden Personen oder seinen Besuchern verursachten Schäden.
- (2) Für Schäden, die sich die Benutzer/innen oder Besucher/innen der Unterkunft gegenseitig zufügen oder die den Benutzern oder Besuchern entstehen, auch soweit sie durch Diebstahl oder Feuer verursacht worden sind, übernimmt die Samtgemeinde keine Haftung.
- (3) Die Haftung der Samtgemeinde gegenüber den Benutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

## **§ 9 Personenmehrheit als Benutzer**

Wurde das Benutzungsverhältnis für mehrere Personen gemeinsam begründet, so haften diese für alle Verpflichtungen aus diesem Benutzungsverhältnis als Gesamtschuldner. Dies gilt jedoch nur, soweit die Gesamtschuldner für die Erfüllung von Verbindlichkeiten in einer Bedarfs- oder Haushaltsgemeinschaft leben.

## **§ 10 Verwaltungszwang**

Räumt ein/e Benutzer/in seine Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandskräftige oder vollziehbare Umsetzung- oder Räumungsverfügung vorliegt, ist die Samtgemeinde berechtigt, die Verfügung mit Zwangsmitteln nach Maßgabe des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung durchzusetzen.

## **§ 11 Gebühren**

Für die Benutzung der Unterkünfte werden Gebühren nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Samtgemeinde Zeven erhoben.

## **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz handelt, wer vorsätzlich oder grob fahrlässig

1.
  - a. in die Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich Dritte aufnimmt
  - b. die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken benutzt
  - c. ein Tier in der Unterkunft hält
  - d. bauliche oder andere Veränderungen an der Unterkunft oder an dem überlassenen Zubehör vornimmt
2. Mitarbeitern oder Beauftragten der Samtgemeinde Zeven keinen Zutritt zu den zugewiesenen Räumlichkeiten gewährt
3. Als Besucher unter Missachtung eines Zutrittsverbots oder nach Ende der Besuchszeit die Unterkunft betritt oder sich darin aufhält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

## **§ 13 In-Kraft-Treten**

(1) Die Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Zeven, den 25.10.2018

(L.S.)

I. Körner  
Samtgemeindebürgermeister i. V.